

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 814.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten.

---

## Ministerial-Verordnung

vom 2. September 1912,

betreffend Abänderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten (Anlage D zur Ausführungs-Verordnung vom 18. Oktober 1910 zum Stellenvermittlergesetz).

Die in der Ueberschrift genannten Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 200) werden mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab geändert, wie folgt:

1.

Ziffer 10 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stellenvermittler sind verpflichtet, in deutlich lesbaren Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen

- a) ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „gewerbmäßiger Herausgeber von Stellen- und Balanzenlisten“,
- b) den Bezugspreis für die Einzelnummern und die Wochen- und Monatsabonnements der Listen anzugeben.